

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 7. Januar 2003 an den Landrat betreffend
Erteilung des Urner Landrechtes an
Djurovac, Dragan und Djurovac geb. Balta, Nevenka, und Kinder, wohnhaft in Altdorf

Mit Eingabe vom 23. Januar 1999 stellt Herr Djurovac, Dragan für sich und die Ehefrau Djurovac geb. Balta, Nevenka, sowie für die Kinder Djurovac, Monika, Djurovac, Jelena und Djurovac, Kristijan, alle wohnhaft in Altdorf, Turmmatt 4, das Gesuch um Erteilung des Urner Landrechtes. Die Gesuchsteller sind jugoslawische Staatsangehörige. Die Wohnsitzeverhältnisse im Kanton Uri sind wie folgt ausgewiesen:

- Ehemann: seit 20.02.1981 in Altdorf
- Ehefrau: seit 06.03.1979 in Altdorf
- Tochter Monika: seit 14.10.1995 in Altdorf
- Tochter Jelena: seit Geburt in Altdorf
- Sohn Kristijan: seit Geburt in Altdorf

Die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Ausländerfragen ist am 8. August 2000 erteilt worden. An der geheimen Gemeindeabstimmung in Altdorf vom 24. November 2002 wurde der Familie das Gemeindebürgerrecht von Altdorf zugesichert.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Die Bewerber haben alle erforderlichen Ausweise gemäss Gesetz über den Erwerb des Landrechtes des Kantons Uri (RB 1.4121) und Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0) erbracht.
2. Die Voraussetzungen hinsichtlich Dauer des Wohnsitzes, Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte und eines einwandfreien Leumundes sind erfüllt.

und beschliesst,
als Antrag an den Landrat:

1. Ins Landrecht des Kantons Uri werden aufgenommen:

- Djurovac, Dragan, geboren am 29. Januar 1958 in Gornja Satornja (Jugoslawien)
 - Djurovac geb. Balta, Nevenka, geboren am 5. April 1962 in Postinje Travnik (Jugoslawien)
 - Djurovac, Monika, geboren am 16. August 1981 in Altdorf UR
 - Djurovac, Jelena, geboren am 22. November 1984 in Altdorf UR
 - Djurovac, Kristijan, geboren am 5. März 1986 in Altdorf UR
2. Die Einbürgerungstaxe beträgt Fr. 4'800.--, zuzüglich Fr. 50.-- für Urkundenausfertigung. Diese Gebühren sind zahlbar an das Amt für Finanzen.
3. Die Landrechtserteilung wird dann rechtswirksam, wenn die Bewerber den finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Einbürgerung nachgekommen sind.